

Nachhaltigkeitsregelungen der Landesbank Baden-Württemberg.

Stand: Juli 2021

Inhalt

01	Einleitung	03	4.2	Branchenspezifische Prinzipien	15
02	Management und Prüfung nachhaltigkeitsrelevanter Aspekte	04	4.2.1	Prüfprozess für Branchen-Länder-Risiken zu Holz/Papier, Bergbau, Erdöl/Erdgas und Bioenergie	15
2.1	Nachhaltigkeit im Konzern der LBBW	04	4.2.2	Energie	16
2.2	Leitsätze für das Risikomanagement	05	4.2.2.1	Energieeffizienz im Bau	16
03	Internationale Standards und deren Berücksichtigung im Kerngeschäft	06	4.2.2.2	Bioenergie	16
3.1	UN Global Compact	06	4.2.2.3	Kohleförderung und Kohlekraftwerke	16
3.2	OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	06	4.2.2.4	Atomkraft	17
3.3	IFC Performance-Standards	06	4.2.3	Bergbau	18
3.4	Prüfprozess im Kreditgeschäft	07	4.2.3.1	Uranbergbau	18
3.5	Kriterien für Eigenanlagen und Asset-Management	08	4.2.3.2	Responsible Gold	18
3.5.1	Eigenanlagen	08	4.2.4	Erdöl/Erdgas	19
3.5.2	Asset-Management	08	4.2.5	Rüstung	19
04	Management von Umwelt- und Sozialrisiken sowie Governance-Aspekten	10	4.2.6	Pornografie	19
4.1	Übergreifende Richtlinien	10	4.2.7	Glücksspiel	19
4.1.1	LBBW-Klimastrategie	10	05	Chancengleichheit und Diversity, Vergütung	20
4.1.2	Biodiversitätsprinzipien und Artenschutz	11	5.1	Vergütung	20
4.1.3	Menschen- und Arbeitsrechte	11			
4.1.4	Indigene Völker	12			
4.1.5	Compliance und Korruptionsprävention	13			
4.1.6	Spenden	14			
4.1.7	Beschwerdemanagement	14			
4.1.8	Steuerehrlichkeit	14			

01 Einleitung

Wir leben in einer Welt voller Umbrüche. Die fortschreitende Digitalisierung, die ökologischen Herausforderungen und so manche politischen Turbulenzen fordern Agilität und Weitsicht zugleich. Als mittelständische Universalbank wollen wir aktiv dazu beitragen, die Zukunft für die Menschen und Unternehmen in unserer Region positiv zu gestalten. Nachhaltig zu denken und zu handeln ist hierfür Voraussetzung und fest in unseren Werten verankert.

Dieses Dokument gibt einen Überblick über die wesentlichen Nachhaltigkeitsregelungen der Landesbank Baden-Württemberg.

02 Management und Prüfung nachhaltigkeitsrelevanter Aspekte.

2.1 Nachhaltigkeit im Konzern der LBBW

Unsere Nachhaltigkeitspolitik gibt in Form von Leitsätzen den Rahmen für alle Nachhaltigkeitsaktivitäten im LBBW-Konzern vor und ist die Grundlage, um ökonomische, ökologische und soziale Aspekte in unser gesamtes unternehmerisches Handeln zu integrieren. Sie umfasst die Leitsätze der LBBW für eine nachhaltige Entwicklung in den Bereichen Strategie und Management, Kundinnen und Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Geschäftsbetrieb, Gesellschaftliches Engagement und Kommunikation. Zur Umsetzung der Nachhaltigkeitspolitik haben wir übergeordnete Ziele definiert. Alle Leitsätze und Ziele im Detail → *LBBW-Nachhaltigkeitsbericht 2020* ab Seite 13.

Die vorbehaltlose Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regeln sowie die Integrität jedes Einzelnen sind die Basis einer nachhaltigen Unternehmensführung. Als übergeordnete Leitlinie wurde hierzu unser Code of Conduct verabschiedet → *LBBW Code of Conduct*.

Verschiedene Gremien und Organisationseinheiten koordinieren die strategische Sondierung von Nachhaltigkeitsthemen sowie das operative Management und die konkrete Umsetzung der Nachhaltigkeitsaktivitäten. Die Organisationsstruktur → *LBBW-Nachhaltigkeitsbericht 2020* ab Seite 21.

Unser Nachhaltigkeitsmanagementsystem implementiert nachhaltiges Denken und Handeln bankweit in allen Fachbereichen, Tochterunternehmen und Filialen und berücksichtigt somit bei allen geschäftspolitischen Entscheidungen nachhaltigkeitsrelevante Aspekte. Die »Prinzipien und Richtlinien für die Umsetzung der LBBW-Nachhaltigkeitspolitik und -ziele« dienen unseren Führungskräften und der Belegschaft im Geschäftsalltag als konkreter Orientierungsrahmen. Auf dieser Grundlage legen die zuständigen Fachbereiche der LBBW sowie die Tochterunternehmen konkrete Maßnahmen im Nachhaltigkeitsprogramm fest. Dem Nachhaltigkeitsteam kommt hierbei eine beratende Rolle zu. Jeweils zum Jahresende dokumentieren wir, ob die Maßnahmen erfolgreich realisiert wurden. Über den Status wird der Vorstand im Rahmen des Management-Reviews einmal jährlich informiert.

→ *Prinzipien und Richtlinien für die Umsetzung der LBBW-Nachhaltigkeitspolitik und -ziele*

Im LBBW-Nachhaltigkeitsbericht informieren wir jedes Jahr umfassend über alle Nachhaltigkeitsregelungen und Aktivitäten. Der Bericht entspricht den Anforderungen der Global Reporting Initiative (GRI G4) und wird von einem externen Umweltgutachter geprüft.

→ *LBBW-Nachhaltigkeitsbericht 2020*

2.2 Leitsätze für das Risikomanagement

Wir pflegen eine verantwortungsbewusste Risikokultur und betreiben ein agiles Risikomanagement. Die wesentlichen rechtlichen Regelungen und Vorgaben werden fortlaufend identifiziert und deren Einhaltung überwacht. Die folgenden Leitsätze für das Risikomanagement stellen die zentralen Grundsätze für die Abwägung von Chancen und Risiken innerhalb des LBBW-Konzerns dar und sind Grundlage für ein unternehmensweit einheitliches Verständnis der Unternehmensziele im Zusammenhang mit dem Risikomanagement:

- Der LBBW-Konzern handelt im besten und langfristigen Interesse seiner Kunden und Stakeholder.
- Es werden Geschäfte vermieden, die die Reputation der Bank nachhaltig gefährden können. Die im LBBW-Konzern formulierte Nachhaltigkeitspolitik ist einzuhalten.
- Jegliche steuer- und aufsichtsrechtlichen Anforderungen werden bei Abschluss von Geschäften in eigenem Namen und in der Kundenberatung berücksichtigt. Produkte, deren Zielrichtung dagegen verstößt, werden deshalb nicht angeboten oder selber gehandelt.
- Im LBBW-Konzern werden bei der Kreditvergabe und Geldanlage ethische Aspekte wie Menschenrechte, Arbeitsbedingungen, Umweltschutz und Antikorruption berücksichtigt. Selbstverständlich erfolgt keine Unterstützung von gesetzeswidrigen Handlungen wie Steuerhinterziehung oder der Steuerehrlichkeit widersprechende Handlungen und Kriminalität.
- Die Finanzierung oder Absicherung von Kriegswaffen und Rüstungsgüter-Lieferungen in das Ausland sowie weitere im Sinne der Nachhaltigkeit kritische Themen unterliegen Einschränkungen, die in den internen Regelwerken der Bank festgeschrieben sind. Projekte, welche erkennbar zu einer massiven Zerstörung der Umwelt und Natur beitragen und nicht gleichzeitig einen ökologischen Mehrwert erbringen, werden grundsätzlich nicht unterstützt.

03 Internationale Standards und deren Berücksichtigung im Kerngeschäft.

Neben Gesetzesvorgaben und Vorschriften orientieren sich die Richtlinien und Weisungen innerhalb der LBBW an international anerkannten Standards und Selbstverpflichtungen. Dazu gehören der UN Global Compact, die Kernarbeitsnormen der International Labour Organization (ILO) (siehe Kapitel 4.1.3), die OECD-Leitsätze (Organisation for Economic Cooperation and Development, internationale Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) für multinationale Unternehmen und die Performance-Standards der International Finance Corporation (IFC).

3.1 UN Global Compact

Der United Nations Global Compact (UNGC) ist die weltweit größte Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung. Als offenes Forum will diese Veränderungsprozesse für eine nachhaltige Weltwirtschaft zum Nutzen aller Menschen, Gemeinschaften und Märkte anstoßen und eine Plattform bieten, um Ideen zu teilen. Als Unterzeichnerin hat sich die LBBW verpflichtet, die zehn Prinzipien des UN Global Compact (www.globalcompact.de → Über uns) in die Unternehmensstrategie, die Unternehmenskultur und das Tagesgeschäft (u. a. im Anlage- und Kreditgeschäft sowie bei Eigenanlagen) zu integrieren und sich an Kooperationsprojekten zu beteiligen, die die allgemeinen Ziele der Vereinten Nationen, insbesondere die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) fördern.

3.2 OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen

Dieser Verhaltenskodex für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln beinhaltet die gemeinsamen Empfehlungen der Mitgliedsstaaten der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) an die Wirtschaft zu Themen wie Menschenrechte, Umwelt, Korruption und Transparenz.

So sollten multinationale Unternehmen z.B. über alle wichtigen Aspekte ihrer Geschäftstätigkeit öffentlich berichten, auch über die Einhaltung von Umwelt- und Sozialstandards sowie absehbare mit der Geschäftstätigkeit verbundene Risikofaktoren. Sie sollten ein effizientes Umweltmanagement einführen und sich am Vorsorgeprinzip orientieren. Generell sollten sie einen fairen Wettbewerb gegenüber anderen Unternehmen und faire Geschäftspraktiken gegenüber den Verbrauchern pflegen.

3.3 IFC Performance-Standards

Die Performance-Standards der International Finance Corporation (IFC) wurden von der Weltbankgruppe mit dem Ziel entwickelt, Mindestumwelt- und Sozialstandards bei der Ausgestaltung der weltweit finanzierten Projekte und Programme sicherzustellen. Bei Projekten insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern, die z.B. von der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (International Bank for Reconstruction and Development, IBRD), der Internationalen Entwicklungsorganisation (International Development Association, IDA), der Multilateralen Investitions-Garantie-Agentur (MIGA) oder der International Finance Corporation (IFC) finanziert werden, müssen diese Standards eingehalten werden.

3.4 Prüfprozess im Kreditgeschäft

Bei allen Finanzierungsvorhaben sind wir uns unserer unternehmerischen Verantwortung bewusst. Daher stellen wir durch interne verbindliche Prüfprozesse und umfassende Regularien sicher, dass ökologische, gesellschaftliche oder ethische Reputations- und Nachhaltigkeitsrisiken frühzeitig im Kreditentscheidungsprozess identifiziert, analysiert und bewertet werden. Daraus kann in der Konsequenz auch eine Ablehnung des entsprechenden Geschäfts resultieren.

Basierend auf den internen Kreditregelwerken prüft die jeweilige Kundenberaterin bzw. der jeweilige Kundenberater Kreditanfragen auch hinsichtlich Compliance- und Nachhaltigkeitsrisiken. Bei Unsicherheit oder auch bei Themen, für welche bislang keine verbindlichen Regelungen und Prüfkriterien vorliegen, kann eine Stellungnahme vom Bereich Group Compliance und/oder vom Nachhaltigkeitsteam angefordert werden. Hierfür werden in einem standardisierten Anfrageformular u.a. sämtliche handelnde Personen, Art und Zweck der Geschäftsverbindung, das Ergebnis bereits durchgeführter Recherchen, festgestellte Auffälligkeiten hinsichtlich Compliancerisiken (u.a. Geldwäsche, Betrug) oder Nachhaltigkeitsrisiken (u.a. zu Themen wie Rüstung, Gentechnik, Atomkraft, Umweltzerstörung, Arten- und Biodiversitätsschutz, Klimawandel, Arbeits- und Menschenrechte) erfasst. Nach entsprechender Bewertung durch die Compliance- und/oder Nachhaltigkeitsexperten entscheidet zunächst die geschäftsverantwortliche Kundenberaterin bzw. der geschäftsverantwortliche Kundenberater, ob das Geschäft weiterverfolgt wird. Wenn ja, fließen die Compliance-/Nachhaltigkeitsbewertungen in den Kreditantrag ein und werden bei der Kreditentscheidung entsprechend gewürdigt.

Für das Unternehmenskundengeschäft (ohne Export- und Projektfinanzierungen, da hier spezifische Prüfprozesse gelten) wurde 2019 ein einheitliches Verfahren zur marktseitigen Nachhaltigkeitsprüfung von Kreditkunden eingeführt. Die Prüfkriterien orientieren sich an den 10 Prinzipien des UN Global Compact als Rahmen für sozial und ökologisch verantwortungsvolle Unternehmensführung. Jede Frage wird nach einem Ampelmodell mit Grün, Gelb oder Rot bewertet. Sollte sich in der Summe ein rotes (negatives) Scoring ergeben, wäre zukünftig grundsätzlich mit dem Unternehmen kein Geschäft möglich. Bei Investitionsvorhaben außerhalb der DACH-Region (Deutschland, Österreich, Schweiz) sieht der Prüfprozess außerdem vor, mittels der Protected-Planet-Datenbank (www.protectedplanet.net) zu überprüfen, ob das Vorhaben in einem besonders schutzwürdigen Gebiet liegt (World Heritage Site (UNESCO-Welterbe), Ramsar Site (Ramsar-Konvention; internationales Übereinkommen über Feuchtgebiete), UNESCO-Programm »Der Mensch und die Biosphäre« (MAB) (Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation, UNESCO), IUCN-Schutzgebiet (International Union for Conservation of Nature; Weltnaturschutzunion) der Kategorie Ia, b oder II). Sofern ein derartiges Schutzgebiet tangiert ist, muss das Nachhaltigkeitsteam einbezogen werden.

3.5 Kriterien für Eigenanlagen und Asset-Management

Wir sind überzeugt, dass umwelt- und sozialverträgliche Praktiken einen nachhaltigen Erfolg von Unternehmen gewährleisten.

3.5.1 Eigenanlagen

Mit Unterzeichnung der »Principles for Responsible Investment« (PRI) der Vereinten Nationen verpflichten wir uns, Aspekte, welche die Verantwortung für die Umwelt und Gesellschaft sowie Grundsätze der Unternehmensführung betreffen (ESG-Themen, Environmental, Social and Corporate Governance Issues), verstärkt in die Analyse- und Entscheidungsprozesse im Investmentbereich einzubeziehen.

Für die Investments der LBBW umfassen die Ausschlusskriterien auf der Ebene von Unternehmensinvestitionen umstrittene Menschen- und Arbeitsrechte¹, kontroverse Umweltpraktiken sowie die Einschränkung von Kohleproduzenten. Auf der Ebene von Staatsinvestitionen verzichten wir auf Engagements in Ländern mit autoritären Regimen. Die Prüfung erfolgt jährlich durch die Nachhaltigkeitsratingagentur ISS ESG. → *LBBW-Nachhaltigkeitsbericht 2020* ab Seite 75

3.5.2 Asset-Management

Als 100-prozentige Tochter der LBBW ist die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH im LBBW-Konzern der zentrale Anbieter für Investmentlösungen. In Bezug auf alle von uns verwalteten Mandate und Anlageprodukte sind wir bestrebt, unsere Investmenttätigkeiten nach den Prinzipien verantwortlichen Investierens auszurichten.

Diese Prinzipien umfassen auch nichtfinanzielle Kriterien im Hinblick auf die Rücksichtnahme auf Umwelt, Gesellschaft und Unternehmensführung (ESG-Kriterien, Environmental, Social and Corporate Governance). Langfristiger Erfolg ist dabei unser Ziel. Die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH bezieht ESG-Kriterien in die Analyse- und Entscheidungsprozesse im Investmentbereich ein – dies entsprechend der treuhänderischen Verpflichtung unter Einbezug der Anforderungen und Ziele unserer Anleger. Darüber hinaus sind die aktive Ausübung der Aktionärsrechte (Proxy Voting) sowie der konstruktive Austausch (Engagement) für einen wachsenden Teil unseres verwalteten Anlagevermögens weitere wichtige Aspekte.

Bei der Umsetzung orientieren wir uns u.a. an international anerkannten Normen wie dem UN Global Compact und den »Principles for Responsible Investment« (PRI) der Vereinten Nationen sowie den Wohlverhaltensregeln des Bundesverbands Investment und Asset Management e.V. (BVI) und dem Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).

¹ **Kinderarbeit:** Auf Länderebene bedeutet dies: Als Verstoß gilt, wenn in einem Land die Beschäftigung von Kindern weit verbreitet ist. Auf Unternehmensebene bedeutet dies: siehe Ausschlusskriterium Arbeitsrechte (dort ist Kinderarbeit Bestandteil des Ausschlusskriteriums). **Verstoß gegen Arbeitsrechte:** Auf Länderebene bedeutet dies: Als Verstoß gilt, wenn die Arbeitsbedingungen in einem Land insbesondere in Bezug auf Mindestlöhne, Arbeitszeiten sowie Sicherheit und Gesundheit besonders niedrig sind. Auf Unternehmensebene bedeutet dies: Ein Verstoß liegt vor, wenn es zu einer massiven Verletzung mindestens eines der vier grundlegenden Prinzipien der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work) zu Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit, Zwangsarbeit, Kinderarbeit und/oder Diskriminierung gekommen ist. Außerdem handelt es sich um einen Verstoß, wenn systematisch Mindestarbeitsstandards (z.B. in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit, Bezahlung, Arbeitszeit) umgangen wurden, auch wenn diese sich nicht direkt auf die vier ILO-Konventionen beziehen. Das Ausschlusskriterium gilt sowohl für Verletzungen von Mindeststandards durch das Unternehmen selbst als auch durch Zulieferer/Subunternehmer. **Verstoß gegen Menschenrechte:** Auf Länderebene bedeutet dies: Als Verstoß gilt, wenn in einem Land die Menschenrechte massiv eingeschränkt sind, beispielsweise bezüglich politischer Willkür, Folter, Privatsphäre, Bewegungsfreiheit, Religionsfreiheit. Auf Unternehmensebene bedeutet dies: Als Verstoß gilt die massive Verletzung von international anerkannten Prinzipien wie z.B. der UN Universal Declaration of Human Rights, sofern sich diese nicht ausschließlich auf staatliche Pflichten beziehen und nicht bereits durch die ILO Declaration on Fundamental Principles and Rights at Work (siehe Arbeitsrechte) abgedeckt sind. Darunter fallen insbesondere Handlungen, bei denen bewusst die massive Gefährdung der Gesundheit/des Lebens von Bevölkerung, Kundinnen und Kunden etc. in Kauf genommen wird; Menschenhandel; massive körperliche Gewaltanwendung gegen Dritte sowie die Beauftragung bzw. aktive Unterstützung solcher Gewaltanwendung; Handlungen, die die Selbstbestimmungsrechte von Dritten in massiver Weise verletzen; Handlungen, die kulturelle Selbstbestimmungsrechte oder die kulturelle Würde in massiver Weise missachten. Das Ausschlusskriterium gilt sowohl bei Verstößen durch das Unternehmen selbst als auch durch Zulieferer/Subunternehmer.

Die nachfolgenden Ausschlusskriterien gelten bei allen Mandaten und Anlageprodukten der LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH:

- Investitionen in Antipersonenminen und Streumunition produzierende Unternehmen.
Basis sind die beiden entsprechenden UN-Konventionen.
(Siehe auch Kapitel 4.2.5 Rüstung: Ausschluss für LBBW-Konzern)
- Ausschluss von Investitionen in Agrarrohstoffe

Mit der Unterzeichnung der PRI will die LBBW Asset Management Investmentgesellschaft mbH zur Entwicklung eines solideren und nachhaltigeren Finanzsystems beitragen.

Weitere Informationen zu den Leitlinien für verantwortliches Investieren der LBBW Asset Management mbH: → <https://www.lbbw-am.de/unsere-ansatz/leitlinien>

04 Management von Umwelt- und Sozialrisiken sowie Governance-Aspekten.

4.1 Übergreifende Richtlinien

Eine ehrliche Haltung und der korrekte Umgang mit unseren Kundinnen und Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie all den Menschen, mit denen wir direkt und indirekt geschäftlich zu tun haben, hat bei uns oberste Priorität. Der Geschäftsbereich Group Compliance sichert proaktiv die Einhaltung aller internen und externen Regeln und Gesetze und verhindert u. a. kriminelle Handlungen und Korruption. Im Anlage- und Kreditgeschäft, bei Projektfinanzierungen wie auch in unserem Geschäftsbetrieb achten wir auf den Schutz des Klimas und den Erhalt der biologischen Vielfalt.

Die LBBW legt Wert darauf, dass Unternehmen, in die sie investiert (u. a. Eigenanlagen und Asset-Management) oder die sie finanziert (Unternehmenskunden und Projektfinanzierungen), Kriterien zu Klimawandel, Korruption/Korruptionsbekämpfung sowie zu Menschen- und Arbeitsrechten in ihre Beschaffungs- und Betriebsrichtlinien integrieren sowie Klauseln über die Einhaltung von Kriterien zu Klimawandel und Korruption in ihre Verträge mit Subunternehmern und Lieferanten einschließen. Gleiches gilt für geschlechtsspezifische, frauenrechtliche sowie steuerliche Kriterien in den Beschaffungs- und Betriebsrichtlinien sowie für die Aufnahme von Klauseln über die Einhaltung von Steuerkriterien in ihren Verträgen mit Subunternehmern und Lieferanten.

4.1.1 LBBW-Klimastrategie

Wir leisten einen aktiven Beitrag für den Übergang von einer treibhausgasintensiven zu einer emissionsarmen Wirtschaftsweise, das gilt auch für unseren Geschäftsbetrieb. Unser CO₂-Ziel für 2020 – eine Reduktion der absoluten CO₂-Emissionen um 25% auf Basis von 2009 – haben wir bereits Ende 2017 erreicht. Selbstverständlich arbeiten wir kontinuierlich daran, durch technische und organisatorische Optimierungen den CO₂-Ausstoß weiter zu reduzieren.

In relevanten Zukunftsmärkten, wie z. B. erneuerbaren Energien (insbesondere im Bereich Windkraft) und Energieeffizienz, hat die LBBW frühzeitig Expertise aufgebaut und bietet entsprechende Produkte und Dienstleistungen für ihre Kundinnen und Kunden an.

Unternehmen begleiten wir bei den Herausforderungen der Energiewende und der Transformation hin zu nachhaltigen, zukunftsfähigen Geschäftsmodellen. Dies ist ein Kernpunkt unserer Zukunftsstrategie.

Das Ziel der LBBW-Klimastrategie ist Klimaneutralität. Neben dem Ziel der eigenen Klimaneutralität unterstützt die LBBW die Ziele des Pariser Klimaabkommens und leistet ihren Beitrag, um den globalen Temperaturanstieg auf deutlich unter 2 Grad zu begrenzen.

Von unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Kundinnen und Kunden sowie von unseren Lieferanten erwarten wir, dass diese sich dafür einsetzen, ihre direkten und indirekten Emissionen von Schadstoffen wie Feinstaub, Stickoxid und Ammoniak zu reduzieren, Pestizide so wenig wie möglich und, wenn nötig, nur in verantwortungsvoller Weise einzusetzen, so wenig Wasser wie möglich zu verbrauchen und Wasserverschmutzung zu verhindern.

Von großen Unternehmen und multinationalen Konzernen erwartet die LBBW die Veröffentlichung eines Nachhaltigkeitsberichts, der nach den GRI-Standards erstellt wurde. Die Unternehmen, in die wir investieren, sollen Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien in ihre Beschaffungs- und Betriebsrichtlinien integrieren und Klauseln über die Einhaltung von Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien in ihre Verträge mit Subunternehmern und Lieferanten einschließen.

4.1.2 Biodiversitätsprinzipien und Artenschutz

Jedes Unternehmen nimmt direkt oder indirekt Leistungen in Anspruch, die die biologische Vielfalt tangieren. Projekte, die erkennbar zu einer massiven Zerstörung der Biodiversität beitragen, ohne gleichzeitig einen ökologischen Mehrwert zu erbringen, werden von uns grundsätzlich nicht unterstützt.

Dies gilt insbesondere für Vorhaben in Gebieten mit internationalem Schutzstatus (z.B. High Conservation Value Areas (HCVA), IUCN-Schutzgebiete, UNESCO-Welterbe-Gebiete, Feuchtgebiete gemäß Ramsar-Konvention) und wo gefährdete Arten leben (z.B. Washingtoner Artenschutzübereinkommen, CITES).

Die Produktion oder der Handel mit lebenden genetisch veränderten Organismen sollte nur erfolgen, wenn die Genehmigung des Einfuhrlands vorliegt und alle Anforderungen des Cartagena-Protokolls erfüllt sind. Außerdem legt die LBBW Wert darauf, dass Aktivitäten im Bereich Genmaterial und Gentechnik nur stattfinden, wenn sie den Genehmigungs- und Verarbeitungsanforderungen entsprechen, wie sie in der UN-Konvention über die biologische Vielfalt und den damit verbundenen Bonner Leitlinien oder dem Nagoya-Protokoll beschrieben sind.

Hinsichtlich des Tier- und Artenschutzes erwartet die LBBW von ihren Kunden und Lieferanten, dass sie negative Auswirkungen auf die Populationen oder die Anzahl der Pflanzen- und Tierarten, die auf der Roten Liste der bedrohten Arten der IUCN stehen, vermeiden.

Des Weiteren sieht die LBBW den Handel mit gefährdeten Pflanzen- und Tierarten, die auf den CITES-Listen stehen, als kritisch an.

4.1.3 Menschen und Arbeitsrechte

Als Teil der internationalen Gesellschaft bekennt sich die LBBW zu der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, wie sie von den Vereinten Nationen festgeschrieben wurde.

Darüber hinaus bekennt sich die LBBW zu den Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen.

Wir streben an, nicht mit Unternehmen oder Institutionen zusammenzuarbeiten, von denen uns bekannt ist, dass sie grundlegende Menschenrechte missachten. Dies gilt für alle Geschäftsarten, Transaktionen, Projekte, Produkte, operative Entscheidungen, Strategien und Planungen des LBBW-Konzerns.

Menschenrechte sind integraler Bestandteil unserer Werte und Überzeugungen. Um Menschenrechtsverletzungen zu identifizieren, zu verhindern und zu verringern, haben wir Menschenrechtsaspekte weitestmöglich in unseren Anlage- und Kreditprozess integriert. Dabei ist uns bewusst, dass gewisse Sektoren ein größeres Risikopotenzial bezüglich der Missachtung der Menschenrechte darstellen könnten. Vor diesem Hintergrund haben wir spezifische Branchenrichtlinien für das Kreditgeschäft definiert, siehe Kapitel 4.2.

Sollten beim Erwerb natürlicher Ressourcen durch Unternehmen, in die wir investieren oder die wir finanzieren, Landrechte betroffen sein, erwarten wir, dass der Erwerb mit freiwilliger, vorheriger und in Kenntnis der Sachlage gegebener Zustimmung (Free, prior and informed consent, FPIC) der beteiligten Landnutzer erfolgt.

Der Schutz grundlegender Arbeitsrechte ist für uns von großer Bedeutung.

Die acht Kernarbeitsnormen (Übereinkommen) der International Labour Organization (ILO) zu fairen Arbeitsbedingungen gelten für alle Beschäftigten im LBBW-Konzern (www.ilo.org), sofern diese vom jeweiligen Land ratifiziert wurden:

- Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit
- Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts
- Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen
- Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit
- Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit
- Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf
- Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung
- Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit

In den Leitplanken für das Kreditgeschäft sowie den Leitlinien für die Privatkundenberatung beziehen wir Nachhaltigkeitsaspekte in Bezug auf die Einhaltung von Menschen- und Arbeitsrechten ein.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die ausnahmslose Achtung der Rechte von Kindern. Dies gilt für unsere Kundinnen und Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Lieferanten und sonstige Partner, mit denen wir zusammenarbeiten.

Die Einhaltung der Menschen- und Arbeitsrechte erwarten wir auch von unseren Lieferanten und deren Subunternehmen.

Grundlage der Zusammenarbeit mit unseren Lieferanten ist die Lieferantenregistrierung. Voraussetzung für die Zulassung als Lieferant der LBBW ist u.a. die Beantwortung von Fragen zu Nachhaltigkeitsthemen im Lieferantenportal der LBBW. Die Fragen beziehen sich z.B. auf das Umwelt- und Sozialmanagementsystem, auf Schulungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Bezug auf Umweltthemen, das Abfallkonzept sowie die Veröffentlichung von Umwelt- oder Nachhaltigkeitsberichten. Jeder Lieferant muss zudem die »Nachhaltigkeitsvereinbarung für Lieferanten der LBBW« bei der Registrierung bestätigen und bei Vertragsabschluss unterzeichnen. Die Vereinbarung verpflichtet ihn zur Einhaltung der für uns wesentlichen ökologischen und sozialen Kriterien. Einen Verstoß gegen die in der Nachhaltigkeitsvereinbarung festgelegten Sozialstandards (z.B. in Bezug auf Menschenrechtsverletzungen wie Kinderarbeit) muss jeder Lieferant als außerordentliches Kündigungsrecht akzeptieren.

4.1.4 Indigene Völker

Wir sind uns der Schutzbedürftigkeit indigener Bevölkerungsgruppen sowie ihrer Verbindung zu dem Land ihrer Vorfahren bewusst. Daher achtet die LBBW bei Geschäften und Geschäftsbeziehungen sowie im Rahmen von Projektfinanzierungen besonders auf deren Schutz einschließlich ihres Kulturerbes. Sollte es bei Geschäften Auswirkungen auf indigene Völker geben, achtet die LBBW u. a. auf die Einhaltung der Menschenrechte, die ökologischen Auswirkungen auf die betroffene Region sowie die Berücksichtigung der Landrechte.

Falls Umsiedlungen unumgänglich sind, erwarten wir von unseren Kundenunternehmen, dass sie im Einklang mit nationalen Gesetzen und Vorschriften und – soweit zutreffend – gemäß dem Performance-Standard PS 5 (»Landerwerb und freiwillige Umsiedlung«) der International Finance Corporation (IFC) handeln.

Bei Projektfinanzierungen, in denen wir mögliche Auswirkungen auf indigene Völker erkennen können, erwarten wir, dass unsere Unternehmenskunden im Einklang mit den Zielen und Anforderungen des IFC Performance-Standards PS 7 (»Indigene Völker«) handeln. Wir setzen voraus, dass sie die freiwillige, vorherige und in Kenntnis der Sachlage gegebene Zustimmung (Free, prior an informed consent, FPIC) von den betroffenen Gruppen einholen und diese aktiv in ihre Entscheidungs- und Umsetzungsprozesse einbeziehen.

Dies gilt vor allem für die Bereiche Land, natürliche Ressourcen und Umwelt (Territorium), rechtliche Gleichstellung, inklusive des Rechts auf kulturell angepasste Bildung und Gesundheitsversorgung, politische Teilhabe und Selbstverwaltung. Die LBBW legt in diesem Punkt Wert darauf, dass Unternehmen, in die sie investiert oder die sie finanziert, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht keine Ansiedlungen in besetzten Gebieten durchführen oder unterstützen.

4.1.5 Compliance und Korruptionsprävention

Die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften ist für uns selbstverständlich. Interne Regelwerke und unser Code of Conduct sind die Basis für verantwortungsbewusstes Handeln jedes Einzelnen, das den gesetzlichen Anforderungen wie auch ethischen und gesellschaftlichen Maßstäben gerecht wird. Unser effektives Compliance-Management verhindert insbesondere kriminelle Handlungen wie Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Betrug, Korruption oder Insiderhandel und wacht über die Einhaltung von Datenschutz und Finanzsanktionen.

Die vorbehaltlose Beachtung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regeln sowie die Integrität jedes Einzelnen sind die Basis einer nachhaltigen Unternehmensführung. Als übergeordnete Leitlinie wurde hierzu ein Code of Conduct verabschiedet. Dieser Verhaltens- und Ethikkodex gilt für die LBBW und ihre Tochtergesellschaften. → **LBBW Code of Conduct**

Spezielle Compliance-Funktionen (u.a. MaRisk Compliance und Kapitalmarkt-Compliance²) wachen über die Umsetzung und Erfüllung der Mindestanforderungen der Aufsichtsbehörden – z. B. an das Risikomanagement (MaRisk) und an die Compliance-Funktion (MaComp) – sowie über die Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung. Weitere Ausführungen zum LBBW Compliance-Management:

→ **LBBW-Nachhaltigkeitsbericht 2020** ab Seite 65

Die Betrugsprävention der LBBW hat zum Ziel, strafbare Handlungen, die zu einer Gefährdung des Vermögens der LBBW oder ihrer Kundinnen und Kunden und einem Reputationsverlust des LBBW-Konzerns führen können, zu verhindern. Sie analysiert Risiken, zeigt Frühindikatoren auf und implementiert geschäfts- und kundenbezogene Sicherungssysteme und Kontrollen. Im Rahmen der jährlich zu erstellenden Risikoanalyse werden alle etwaigen für die Bank und den Konzern relevanten internen und externen Risiken im Zusammenhang mit strafbaren Handlungen identifiziert und bewertet. Darauf aufbauend werden geeignete Präventionsmaßnahmen entwickelt. Die LBBW orientiert sich ferner übergeordnet an den OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen, die ebenfalls Empfehlungen zur Bekämpfung von Korruption geben (siehe Kapitel 3.2).

Das regulatorische Rahmenwerk zur Bekämpfung strafbarer Handlungen für die Bank und den Konzern enthält alle wesentlichen Präventionsmaßnahmen und allgemeine Organisationsanforderungen (z. B. Verdachtsmeldewege). Umgesetzt werden diese Vorgaben beispielsweise in der Rahmenanweisung für die Annahme und Gewährung von Vorteilen (Geschenke, Einladungen, Veranstaltungen). Missstände oder verdächtige Handlungen können auch anonym über einen externen Ombudsmann gemeldet werden. Diese Möglichkeit ist gruppenweit in den Niederlassungen und nachgeordneten Unternehmen des LBBW-Konzerns implementiert. Der Ombudsmann steht auch außenstehenden Dritten (z. B. Kundinnen und Kunden, Geschäftspartnern und Lieferanten) zur Verfügung.

Weitere Ausführungen zu Geldwäsche: → [https://www.lbbw.de/Rechtliche Hinweise](https://www.lbbw.de/Rechtliche_Hinweise)

² Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) und Mindestanforderungen an die Compliance-Funktion und weitere Verhaltens-, Organisations- und Transparenzpflichten (MaComp)

4.1.6 Spenden

Spenden sind ein wichtiger Bestandteil unseres gesellschaftlichen Engagements. Im Mittelpunkt stehen dabei vor allem soziale, kulturelle und wissenschaftliche Projekte. Entsprechend unserer starken regionalen Verwurzelung gehen die Zuwendungen in der Regel an Empfänger in den jeweiligen Kernmärkten. Die LBBW tätigt grundsätzlich keine Spenden an Parteien und Politiker sowie Regierungen.

4.1.7 Beschwerdemanagement

Die LBBW pflegt schon seit längerer Zeit ein Beschwerdemanagementsystem mit dem Ziel, die angemessene und zeitnahe Bearbeitung von Kundenbeschwerden sicherzustellen. Eingegangene Beschwerden werden ausgewertet, um wiederkehrende Fehler oder Probleme zu beheben. Damit wollen wir dauerhaft eine hohe Kundenzufriedenheit und eine langfristige Kundenbindung sicherstellen.

In unseren Beschwerdeabläufen ist Folgendes geregelt: Alle Kundinnen und Kunden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Interessengruppen können im Falle einer Beschwerde telefonisch, per Brief, über unser Kontaktformular im Internet oder direkt an eine LBBW-Niederlassung oder BW-Bank Filiale mit ihrem Anliegen an die LBBW herantreten. Die LBBW beantwortet diese Beschwerden, mündlich oder schriftlich, lösungsorientiert innerhalb einer angemessenen Frist.

Darüber hinaus besteht für Verbraucher die Möglichkeit, sich zur Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank an die beim Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands (VÖB) eingerichtete Verbraucherschlichtungsstelle zu wenden. Bei Streitigkeiten über Zahlungsdienste und elektronisches Geld können auch Geschäftskunden diese Schlichtungsstelle anrufen. Näheres regelt die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle des VÖB, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren teil. Zur Beilegung von Streitigkeiten aus online abgeschlossenen Verträgen können sich Verbraucher alternativ über die Online-Plattform der Europäischen Kommission unter www.ec.europa.eu/odr an eine Streitbeilegungsstelle wenden. Ferner haben Kundinnen und Kunden die Möglichkeit, entweder eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) einzulegen (sofern ihre Beschwerde einen behaupteten Verstoß gegen Vorschriften betrifft, deren Einhaltung die Bundesanstalt überwacht) oder den Rechtsweg zu beschreiten.

4.1.8 Steuerehrlichkeit

Die LBBW ist vornehmlich in Deutschland aktiv und steuerpflichtig. Sie bekennt sich zur Erfüllung aller ihrer steuerlichen Pflichten in Deutschland und im Ausland. Die LBBW erhält keinerlei Vorteile von Finanzbehörden.

Für die in den Konzernabschluss der LBBW im Wege der Vollkonsolidierung einbezogenen Unternehmen, die im Ausland eine Niederlassung unterhalten oder ihren Sitz haben, werden gemäß Kreditwesengesetz (§ 26a Absatz 1 Satz 2 ff. KWG) aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Drittstaaten die nachfolgenden Informationen veröffentlicht:

- Firmenbezeichnung, Art der Tätigkeit und geografische Lage der Niederlassungen
- Umsatz
- Anzahl der Lohn- und Gehaltsempfänger in Vollzeitäquivalenten
- Gewinn oder Verlust vor Steuern
- Steuern auf Gewinn oder Verlust
- Erhaltene öffentliche Beihilfen

Weitere Ausführungen: → *Country-by-Country Reporting der LBBW*

Die LBBW rät Kundinnen und Kunden grundsätzlich nicht, internationale Strukturen mit dem Hauptzweck, Steuern zu umgehen, zu schaffen, und beteiligt sich nicht an Transaktionen mit internationalen Strukturen, sofern offensichtlich ist, dass deren Hauptzweck darin besteht, Steuern zu umgehen.

4.2 Branchenspezifische Prinzipien

4.2.1 Prüfprozess für Branchen-Länder-Risiken zu Holz/Papier, Bergbau, Erdöl/Erdgas und Bioenergie

Für die Identifikation, Analyse und Bewertung etwaiger Nachhaltigkeitsrisiken bei internationalen Finanzierungsvorhaben werden entsprechende Kreditanfragen in den als besonders relevant eingestuften Branchen Holz/Papier, Bergbau, Erdöl/Erdgas und Bioenergie in bestimmten für diese Branchen sensiblen Ländern einer Nachhaltigkeitsprüfung unterzogen.

Finanzierungsvorhaben von ausländischen Unternehmen in einer als kritisch eingestuften Branchen-Länder-Kombination, die in den Wertschöpfungsstufen Rohstoffgewinnung, Import/Export oder Erstverarbeitung tätig sind, unterliegen einem sorgfältigen Prozess der Risikoabwägung. Davon ausgenommen sind Finanzierungen mit Deckung des Bundes oder einer anderen, der OECD angehörigen, staatlichen Exportkreditagentur, da diese bereits eine Umwelt-/Sozialprüfung durchlaufen haben. Ebenso vom Prüfprozess ausgenommen ist das dokumentäre Mengengeschäft (z.B. Akkreditive, Garantien und Bürgschaften), bei dem die Bank lediglich als Vermittler zwischen Importeur und Exporteur fungiert.

Insbesondere folgende Aspekte werden für die vorgenannten Branchen geprüft:

Holz/Papier	Bergbau	Erdöl/Erdgas	Bioenergie
<ul style="list-style-type: none"> ● Illegaler Holzeinschlag/Abholzung von Primärwäldern ● Aktivitäten in Schutzgebieten³ ● Gefährdung der Biodiversität⁴ ● Abfallmanagement ● Wiedernutzbarmachung/Rekultivierung ● Menschenrechte ● Bestehende Landnutzungsrechte ● Umweltfreundliche Produktionsverfahren (z.B. Bodenerhaltung, Erosionsschutz) ● Faire Arbeitsbedingungen (ILO-Kernarbeitsnormen) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Unfallverhütung ● Landverbrauch (bei Tagebau) ● Abfallmanagement ● Stilllegung von Produktionsstätten ● Aktivitäten in Schutzgebieten³ ● Mountaintop Removal⁵ ● Menschenrechte ● Bestehende Landnutzungsrechte ● Faire Arbeitsbedingungen (ILO-Kernarbeitsnormen) ● Einhaltung der ICMM⁶-Prinzipien 	<ul style="list-style-type: none"> ● Unfallverhütung ● Abfallmanagement ● Stilllegung von Produktionsstätten ● Speziell in Kanada: Abbau von Teersanden in der Provinz Alberta (Tagebau) ● Aktivitäten in Schutzgebieten³ ● Menschenrechte ● Bestehende Landnutzungsrechte ● Faire Arbeitsbedingungen (ILO-Kernarbeitsnormen) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Direkte oder indirekte Landnutzungsänderung von Primärwäldern oder Feuchtgebieten (z.B. Verdrängung aufgrund von Nahrungsmittelproduktion) ● Aktivitäten in Schutzgebieten³ ● Gefährdung der Biodiversität⁴ ● Umgang mit Chemikalien ● Nutzung von gentechnisch veränderten Pflanzen ● Abfallmanagement ● Menschenrechte ● Bestehende Landnutzungsrechte ● Faire Arbeitsbedingungen (ILO-Kernarbeitsnormen)

Projektfinanzierungen tätigt die LBBW außer in Deutschland vorrangig in Ländern West- und Mitteleuropas sowie in Nordamerika. Dort gelten besonders hohe gesetzliche Umwelt- und Sozialstandards. In Nicht-OECD-Ländern tätigen wir Projektfinanzierungen in der Regel nur bei Vorliegen einer Exportkreditversicherung (z.B. von Euler Hermes), die eine umfangreiche Prüfung von Umweltstandards beinhaltet. Nur wenn ein Projekt entsprechend genehmigt und die Einhaltung der Umweltschutzstandards zugesichert ist, wird ein Kredit ausgezahlt. Gegebenenfalls werden Kredite unter Umweltauflagen, wie beispielsweise mit einer vertraglich verankerten Pflicht zum Rückbau einer Anlage, gewährt.

³ Zum Beispiel: IUCN-Schutzgebiete (Weltnaturschutzunion), UNESCO-Welterbe (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur), Feuchtgebiete gemäß Ramsar-Konvention (internationales Übereinkommen über Feuchtgebiete).

⁴ Zum Beispiel: bedrohte Pflanzen- und Tierarten gemäß Washingtoner Artenschutzübereinkommen, CITES

⁵ Kohleabbau durch Sprengung von Berggipfeln

⁶ International Council on Mining and Metals (Internationaler Rat für Bergbau und Metalle)

4.2.2 Energie

4.2.2.1 Energieeffizienz im Bau

Die LBBW Immobilien Development GmbH ist Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen e.V. (DGNB). Sie baut und zertifiziert nachhaltige Büro-, Verwaltungs- und Wohngebäude prioritär nach den Standards der DGNB. Falls eine Zertifizierung nach DGNB explizit nicht vorgesehen ist, kommen der interne »Standard Neubau nachhaltiger Büro- und Verwaltungsgebäude LBBW Immobilien Development GmbH« sowie der interne »Standard Neubau nachhaltiger Büro-, Verwaltungsgebäude und Wohngebäude LBBW Immobilien Development GmbH« zur Anwendung. Diese internen Standards orientieren sich an ausgewählten DGNB-Kriterien und stellen beispielsweise die Verwendung von Hölzern aus nachhaltiger Forstwirtschaft sowie wohngesundes Raumklima sicher.

Bei Ausschreibungen durch die LBBW Corporate Real Estate Management GmbH (LBBW CREM) für von der Bank genutzte Immobilien werden umfangreiche Vorgaben in Bezug auf die Baumaterialien und deren gesundheitliche und ökologische Unbedenklichkeit gemacht.

4.2.2.2 Bioenergie

Für Finanzierungen im Bereich Bioenergie gelten die bestehenden Regelungen zu kritischen Branchen-Länder-Kombinationen, siehe 4.2.1.

4.2.2.3 Kohleförderung und Kohlekraftwerke

Als wesentliche Ursache für den Klimawandel gilt der immense Verbrauch fossiler Energien wie Kohle, Öl und Gas. Die Verbrennung von Kohle ist dabei eine der größten Quellen für CO₂-Emissionen, welche zur Erderwärmung beitragen. Für Finanzierungen im Hinblick auf Kohleförderung und Kohlekraftwerke gelten daher folgende Leitlinien:

Die LBBW schließt allgemeine Unternehmensfinanzierungen bei Energieversorgern in folgenden Fällen aus:

- Bei Energieversorgern, die neue Kohlekraftwerke bauen.
- Bei Energieversorgern als Neukunden, deren Kohleanteil an der Stromproduktion oder am Umsatz über 20% liegt.⁷
- Bei Energieversorgern als Bestandskunden mit Sitz in Deutschland, deren Kohleanteil an der Stromproduktion oder am Umsatz über 35% liegt (perspektivisch 30% ab 2025 und 25% ab 2030).⁷
- Bei Energieversorgern als Bestandskunden mit Sitz außerhalb Deutschlands, deren Kohleanteil an der Stromproduktion oder am Umsatz über 20% liegt.⁷
- Bei Unternehmen, die erkennbar direkt »Mountaintop Removal Mining«⁸ betreiben.

Absolute Schwellenwerte:

- Keine Finanzierungen von Energieversorgern mit einem jährlichen Kohleabbauvolumen > 70 Mio. t (perspektivisch > 50 t Mio. ab 2025)
- Keine Finanzierungen von Energieversorgern mit einer Kohlekraftwerkskapazität > 15 GW

Abbaupfad (Phase out):

- Alle bestehenden vertraglichen Verpflichtungen werden bis zur Fälligkeit eingehalten. Finanzierungen, die die Kriterien des Regelwerks nicht erfüllen, werden nicht verlängert.
- Für alle neuen Finanzierungen ist von den Unternehmen ein Transformationsplan für die Zielerreichung aus dem Kohleausstieg (für Unternehmen mit Sitz in Deutschland bis 2038, mit Sitz im Ausland bis ca. 2040) vorzulegen.

⁷ Maßgeblich ist der höhere Wert.

⁸ »Mountaintop Removal Mining« (MTR) bezeichnet eine spezielle Form des Tagebaus, bei der Bergbau durch die Absprengung von Berggipfeln betrieben wird. Das Verfahren wird für die Förderung von Steinkohle eingesetzt, wobei die Absprengung der Bergkuppen den Zugang zu darunterliegenden Steinkohlevorkommen ermöglicht. Die Sprengung ist kostengünstiger als der Abbau der Kohle unter Tage – führt aber gleichzeitig zur Vernichtung der Landschaft und Ökosysteme in diesem Gebiet. Weitere mit dieser Abbaumethode verbundenen Negativfolgen sind die Anhäufung großer Abraummengen sowie die Freisetzung von Schwermetallen, die eine Verseuchung von Flüssen und Grundwasser zur Folge haben können. Darüber hinaus kommt es zu Staubemissionen, die als potenziell krebserregend eingestuft werden.

Bei Finanzierungen eines konkreten Vorhabens im Hinblick auf Kohleförderung und Kohlekraftwerke gelten besondere Leitlinien:

Die LBBW finanziert keine Vorhaben/Projekte (sofern für uns erkennbar) im In- und Ausland

- von Energieversorgern im Zusammenhang mit
 - dem Neubau von Kohlekraftwerken (aller Art),
 - der Kapazitätserweiterung von Kohlekraftwerken,
 - sonstigen Investitionen in Kohlekraftwerke,
- von Bergbauunternehmen im Zusammenhang mit
 - dem Neubau oder der Erweiterung von Kohleminen (aller Art), es sei denn, es handelt sich um technische Modernisierungen, durch welche die ökologischen oder sozialen Bedingungen vor Ort verbessert werden.
 - besonders zerstörerischen Abbaumethoden wie z. B. »Mountaintop Removal Mining« (Kohleabbau durch Sprengung von Berggipfeln).

Die LBBW beteiligt sich nicht an Exportfinanzierungen von Lieferungen oder Leistungen oder sonstigen Finanzierungen in/für Kohleminen (Tagebau oder Untertagebau) oder Kohlekraftwerke.

Ausnahmen

- Technische Modernisierungen von Kohleminen, durch welche die ökologischen oder sozialen Bedingungen vor Ort verbessert werden, oder im Zusammenhang mit dem Rückbau von Kohleminen.
- Verbesserung des Wirkungs- bzw. Brennstoffnutzungsgrads von Kohlekraftwerken oder Reduktion von Emissionen oder im Zusammenhang mit dem Rückbau von Kohlekraftwerken

Wenn keines der beiden Prüfkriterien erfüllt ist, ist die Exportfinanzierungsanfrage abzulehnen. Exportfinanzierungen im Zusammenhang mit besonders zerstörerischen Abbaumethoden wie z. B. Mountaintop Removal Mining sind – sofern erkennbar – in jedem Fall ausgeschlossen.

Alle bestehenden vertraglichen Verpflichtungen werden bis zur Fälligkeit eingehalten.

4.2.2.4 Atomkraft

Atomenergie birgt aufgrund nicht kalkulierbarer Gesundheitsrisiken durch Strahlung (insbesondere bei Unfällen) und der ungelösten Endlagerproblematik ein erhebliches Risiko. Die LBBW orientiert ihr Geschäftsverhalten an den politischen Rahmenbedingungen hinsichtlich der Nutzung von Atomenergie als Brückentechnologie. In Deutschland ist durch den beschlossenen Ausstieg aus der Atomenergie kein Neubau von Atomkraftwerken möglich, entsprechend besteht diesbezüglich kein Regelungsbedarf. Vorhaben, die erkennbar den Neubau oder die Erweiterung (Kapazitätserhöhung) von Atomkraftwerken im Ausland fördern, werden von der LBBW nicht unterstützt.

Das bedeutet:

- Keine allgemeinen Unternehmensfinanzierungen für Energieversorger, welche Atomkraftwerke im Ausland betreiben, sofern der Anteil der Kernenergie an der rechtlich zurechenbaren Kraftwerksleistung mindestens 25 % beträgt.
- Keine Finanzierung konkreter Vorhaben von Energieversorgern, die den Neubau oder die Erweiterung (Kapazitätserhöhung) von Atomkraftwerken im Ausland fördern.
- Keine Finanzierung oder Absicherung von Lieferungen oder Leistungen für Atomkraftwerke außerhalb Deutschlands bei Überschreitung bestimmter Schwellenwerte hinsichtlich Gesamtinvestitionssumme bzw. Nominalvolumen.

Die Finanzierung sicherheitsgewährleistender Investitionen (technische Modernisierung) oder des Rückbaus von Atomkraftwerken ist nicht eingeschränkt.

4.2.3 Bergbau

Für die Bergbau-Branche allgemein gelten die bestehenden Regelungen zu kritischen Branchen-Länder-Kombinationen im Bergbau (siehe Kapitel 4.2.1).

Im Bereich Bergbau berücksichtigt die LBBW bei Projektfinanzierungen generell

- die Art und Weise, wie das Unternehmen die Mine betreibt (z.B. Verschmutzung der Umwelt durch das Einleiten giftiger Chemikalien, Weiterverarbeitung von Abraum),
- den Schutz von als »High Conservation Value Areas« bzw. »UNESCO-Welterbe« ausgewiesenen Gebieten,
- die Einhaltung der Menschenrechte, insbesondere die Rechte lokaler Gemeinschaften und Ureinwohner,
- die Einhaltung der Mindeststandards bei der Arbeitssicherheit sowie den Arbeitsbedingungen nach den Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO),
- die Durchführung von Renaturierungsmaßnahmen.

4.2.3.1 Uranbergbau

Der Abbau von Uran (für Atomkraftwerke, Atomwaffen, aber auch für medizinische Zwecke) ist mit einer hohen Strahlenbelastung und damit Gesundheitsgefährdung in der Nähe der Abbaustätten verbunden. Die LBBW lehnt Uranbergbau-Aktivitäten ohne ausreichende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsstandards ab und verzichtet auf Geschäftsaktivitäten, die für uns erkennbar direkt den Abbau von Uran beinhalten, sowie auf die Exportfinanzierung für Lieferanten der Uranbergbauunternehmen, welche die Gesundheits-, Umwelt- und Sicherheitsstandards nicht einhalten.

Dies bedeutet:

- Keine allgemeinen Unternehmensfinanzierungen für Unternehmen, die Uranbergbau betreiben und damit einen Umsatzanteil von mindestens 1% erzielen und keine einschlägigen Nachweise über die Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards vorlegen (z. B. ISO 14001, OHSAS (Occupational Health and Safety Assessment Series) 18001, ICMM (International Council on Mining and Metals), UN Global Compact, ILO-Kernarbeitsnormen, IFC Safety Guidelines, Voluntary Principles on Security and Human Rights).
- Keine Finanzierung konkreter Vorhaben zum Abbau von Uran, sofern keine einschlägigen Nachweise über die Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards vorliegen (siehe oben).
- Keine Finanzierung oder Absicherung von Lieferungen oder Leistungen, die im Uranbergbau zum Einsatz kommen und ein bestimmtes Nominalvolumen überschreiten, sofern keine einschlägigen Nachweise über die Einhaltung von Gesundheits- und Sicherheitsstandards vorliegen (siehe oben).

4.2.3.2 Responsible Gold

Mit dem sogenannten Responsible Gold bietet die BW-Bank ihren Kundinnen und Kunden nachhaltig produziertes Gold an. Es stammt ausschließlich aus zertifizierten Minen in der Wüste von Nevada. Die Produktion unterliegt strengen Richtlinien: Beim Schürfen wird auf einen sparsamen Einsatz von Chemikalien wie Quecksilber und auf einen möglichst geringen CO₂-Ausstoß geachtet. Ein spezielles System zur Umweltverträglichkeit sorgt u.a. dafür, dass die Wasserqualität nicht gefährdet wird. Die Minenarbeiter arbeiten unter Bedingungen, die sämtliche Menschenrechte und internationalen Vorschriften (z. B. von der UN) einhalten. Sie werden nach Tarif bezahlt.

4.2.4 Erdöl/Erdgas

Die LBBW beteiligt sich nicht an Projektfinanzierungen im Zusammenhang mit der Gewinnung und Produktion von Öl und Gas (Upstream). Damit entfallen auch kontroverse Erdölförderungspraktiken wie Bohrungen nach Erdöl oder Erdgas in der Arktis (Arctic Drilling), Abbau von Öl- und Teersanden, Tiefseebohrungen, Ölbohrungen im Amazonas-Regenwald und Fracking (Erdöl- und Erdgasbohrungen unter hohem Druck, z.B. zur Gewinnung von Schiefergas).

Darüber hinaus ist bei Finanzierungsvorhaben von ausländischen Unternehmen der Abbau von Teersanden in der Provinz Alberta (Kanada) als kritische Branchen-Länder-Kombination festgelegt (siehe Kapitel 4.2.1).

4.2.5 Rüstung

- Mit Firmen, die **Stremunion und/oder Antipersonenminen** herstellen (welche gemäß internationalen Konventionen geächtet sind), geht die LBBW keine Geschäftsverbindung ein. In der operativen Umsetzung stellen wir dies über eine Firmen-Ausschlussliste sicher, die konzernweit bei der LBBW (Bank) und allen Tochtergesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung der LBBW Anwendung findet und auch in das automatisierte Embargo-Überwachungssystem der Bank integriert ist.
- Die Lieferung von **Kriegswaffen**⁹ in das Ausland wird von der LBBW nicht finanziert, auch dann nicht, wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Ausfuhr genehmigt hat.
- Für den Export von **Rüstungsgütern**¹⁰ gelten strenge Vorgaben und Einschränkungen. Die Finanzierung oder Absicherung von Exporten dieser Güter an militärische Stellen im Ausland ist ausschließlich bei EU- oder NATO-Mitgliedsländern möglich.
- Atomwaffen sowie biologische und chemische Massenvernichtungswaffen (**ABC-Waffen**) sind international geächtet, da diese in erheblichem Maß die Zivilbevölkerung und die Umwelt gefährden. Mit Unternehmen, die für uns erkennbar an der Produktion von ABC-Waffen, wesentlichen Komponenten (z.B. Plutonium, hochangereichertes Uran, Senfgas) oder Anreicherungsanlagen beteiligt sind, tätigen wir keine Geschäfte mit Bezug zur Herstellung dieser Waffensysteme. Das bedeutet:
 - Keine allgemeinen Unternehmensfinanzierungen für Unternehmen mit einem Umsatzanteil an ABC-Waffen ab 5%
 - Keine Finanzierung konkreter Vorhaben in Zusammenhang mit der Produktion von ABC-Waffen, wesentlicher Komponenten oder Anreicherungsanlagen
 - Keine Finanzierung oder Absicherung des Exports von ABC-Waffen ins Ausland (siehe Ausschluss von Kriegswaffen-Exporten)

4.2.6 Pornografie

Die LBBW schließt Finanzierungen im Zusammenhang mit der Produktion und dem Vertrieb von pornografischen Produkten, dem Betrieb von Bordellen sowie mit Anbietern von Sextourismus und pornografischen Telefonhotlines und Ähnlichem aus.

4.2.7 Glücksspiel

Die LBBW schließt Finanzierungen für kontroverse Formen des Glücksspiels aus.

⁹ Kriegswaffen gemäß Anhang zum Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG)

¹⁰ Rüstungsgüter gemäß Ausfuhrlisten des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

05 Chancengleichheit und Diversity, Vergütung.

Wer vom Wissen und Können seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter profitieren will, muss ein Arbeitsumfeld schaffen, das frei von Vorurteilen ist. Alle Beschäftigten sollen Wertschätzung erfahren – unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Behinderung, Alter, sexueller Orientierung und Identität.

Unser nachhaltiges Personalmanagement unterstützt jeden Einzelnen dabei, seine fachlichen und sozialen Fähigkeiten über sein gesamtes Berufsleben hinweg weiterzuentwickeln. Dafür bieten wir ihnen ein breit gefächertes Angebot an Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen. Verstärkt fördern wir junge Talente und Nachwuchsführungskräfte, die bereit sind, aktiv Verantwortung für ihre Kolleginnen und Kollegen und ihre Bank zu übernehmen. Erfolgreich konnten wir Führungspositionen mit Teilnehmerinnen unseres Mentoring-Programms für Frauen besetzen. Die LBBW strebt eine Quote von mindestens 25% Frauen in Führungspositionen an.

Jede Art von Diskriminierung oder Benachteiligung wird in der LBBW und im Verhältnis zu Beschäftigten, Kundinnen und Kunden, Geschäftspartnern, Lieferanten oder sonstigen Personen nicht akzeptiert. Die LBBW verfolgt dabei eine Null-Toleranz-Politik für alle Formen der Geschlechterdiskriminierung, einschließlich verbaler, körperlicher und sexueller Belästigung. Dies gewährleisten wir u. a. durch die »Dienstvereinbarung zum Schutz vor Diskriminierung und partnerschaftliches Verhalten am Arbeitsplatz« sowie durch unseren Code of Conduct. Die Absolvierung eines E-Learning-Tools zur Umsetzung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) ist für alle Beschäftigten obligatorisch.

Weitere Ausführungen zur Personalpolitik: → [LBBW-Nachhaltigkeitsbericht 2020](#) ab Seite 128

5.1 Vergütung

Die Erfolgsmessung des LBBW-Konzerns erfolgt sowohl für den Vorstand als auch für bonusberechtigte Beschäftigte auf Basis der vier strategischen Stoßrichtungen Geschäftsfokus, Digitalisierung, Agilität und Nachhaltigkeit. Die Höhe des zu verteilenden Budgets für Bonuszahlungen richtet sich nach der Zielerreichung in diesen vier Bereichen. Somit spielt das Thema Nachhaltigkeit eine wesentliche Rolle bei der erfolgsabhängigen variablen Vergütung.

Landesbank Baden-Württemberg
8501/H Nachhaltigkeit
Am Hauptbahnhof 2
70173 Stuttgart
www.LBBW.de
nachhaltigkeit@LBBW.de